

Drei-Gleichen-Bote

Amtsblatt

der Landgemeinde Drei Gleichen

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Landgemeinde Drei Gleichen

mit den Ortsteilen: Cobstädt, Grabsleben, Großrettbach, Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben, Wechmar

und Nachrichten aus der Gemeinde Schwabhausen

1. Jahrgang

Samstag, den 4. August 2018

Nr. 1

Nächster Redaktionsschluss: Dienstag, 14.08.2018

Nächster Erscheinungstermin: Samstag, 25.08.2018

FSV Thuringia e.V. | www.burgenfahrt.de

45. **LOTTO**[®]

THÜRINGEN BURGENFAHRT

RADSTERNFAHRT ZU DEN DREI GLEICHEN
SONNABEND, 25. AUGUST 2018

Fass Dir ein Herz für Dein Herz!

Hol Dir Dein Gold!

Fass Dir ein Herz – für Dein Herz!

Hol Dir Dein Gold beim Fahrradabenteuer auf dem Weg zu den Drei Gleichen!

Von 16 Thüringer Startorten rollt die große Rad-Sternfahrt am 25. August zum 45. Male in Richtung Wandersleben

Fitness-Check, Testzeugnis und Trainingsberatung für alle auf der Festwiese am Fuße der Burg Gleichen

Goldmedaille für jeden Radler und viele Überraschungen bei der Super-Tombola am Sternfahrtziel im Freudenthal

Unterhaltungsprogramm mit den Ohrwurm-künstlern vom Duo Diesel und Spaß-Wettbewerben für Jedermann

E-Bike- Show und Gratis-Tests mit Pedelecs

Spaß am Spiel für die jüngsten Burgenfahrer

Der Veranstalter, der FSV Thuringia e.V., lädt herzlich ein!

Lesen Sie dazu mehr im Innenteil auf Seite 18

Gemeinde Drei Gleichen

Amtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

heute erhalten Sie die erste Ausgabe des DREI-GLEICHEN-BOTEN für die neue Landgemeinde Drei Gleichen. In diesem werden wie bisher amtliche und nichtamtliche Mitteilungen der Gemeinde sowie amtliche und nicht amtliche Mitteilungen der neu gebildeten Ortschaften veröffentlicht. Ebenso werden darin Nachrichten aus der Gemeinde Schwabhausen zu lesen sein.

Um auch zukünftig ein informatives und ansprechendes Amtsblatt gestalten zu können, sind wir auf Mitteilungen und Zuarbeiten der Vereine, Verbände und Institutionen angewiesen.

Zur Veröffentlichung von eingesandten Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, ist die Zustimmung dieser erforderlich. Bei der Einreichung zur Veröffentlichung gehen wir davon aus, dass das Einverständnis hierfür vorliegt. Wir bitten um Verständnis, dass aus zeitlichen Gründen nicht für jedes zugesandte Foto seitens der Verwaltung ein Einverständnis abgefragt werden kann.

Ihre Beiträge senden Sie bitte rechtzeitig per E-Mail an die folgenden Adressen:

hauptamt@gemeinde-drei-gleichen.de** oder **g.stichling@gemeinde-drei-gleichen.de

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Samstag, dem 25.08.2018 und
Redaktionsschluss hierfür ist Dienstag, der 14.08.2018**

Für private Veröffentlichungen wenden Sie sich wie bisher direkt an die LINUS Wittich Medien KG.

Termine für Grund-, Hunde- und Gewerbesteuern

Sehr geehrte Steuerzahler,
wir möchten Sie daran erinnern, dass der nächste Zahltermin für die vierteljährliche Steuerzahlung der **15. August 2018** ist. Wir weisen darauf hin, dass die Einzahlungen so zu erfolgen haben, dass der Betrag zum Fälligkeitstermin bereits auf dem Gemeindep konto erscheint, ansonsten werden automatisch Mahngebühren berechnet. Nutzen Sie unser Abbuchungsverfahren!

Bitte beachten Sie unsere Bankverbindungen:

Für die ehemalige Gemeinde Drei Gleichen:

Kreissparkasse Gotha:

BIC: HELADEF1GTH

IBAN: DE38 8205 2020 0415 0012 18

Raiffeisenbank Gotha:

BIC: GENODEF1GTH

IBAN: DE03 8206 4168 0000 0060 09

Für die ehemalige Gemeinde Günthersleben-Wechmar

Deutsche Kreditbank Berlin

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE10 1203 0000 0000 9330 93

Raiffeisenbank Gotha

BIC: GENODEF1GTH

IBAN: DE42 8206 4168 0000 5102 89

Kreissparkasse Gotha

BIC: HELADEF1GTH

IBAN: DE37 8205 2020 0750 0147 92

Schließzeiten der Meldeämter

Aus technischen Gründen bleiben die Meldeämter am Standort Günthersleben und am Standort Wandersleben vom

09.08.2018 – 13.08.2018

geschlossen.

Das Meldeamt am Standort Wandersleben bleibt zusätzlich in der Zeit

**vom 16.08. bis 17.08.2018 und
vom 27.08. bis 11.09.2018**

geschlossen. Während dieser Zeiten wenden Sie sich bitte an unser Meldeamt am Standort Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 in 99869 Drei Gleichen, Tel.: 036256/85226

Persönliche Sprechzeiten der Beauftragten der Gemeinde Drei Gleichen

finden

dienstags von 15:00 – 18:00 Uhr

und nach terminlicher Vereinbarung am Standort Wandersleben statt.

Zur Abstimmung der Termine wird möglichst um telef. Voranmeldung über das Sekretariat, Tel. 036202 70812 gebeten. Damit möchten wir Überschneidungen und länger verbundene Wartezeiten vermeiden.

In unserer 1. Ausgabe wollen wir Ihnen auch einen Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen vom 5. Juli 2018 zur Kenntnis geben. In dieser Ausgabe wurde das vom Thüringer Landtag beschlossene Gesetz zur Freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 veröffentlicht, im § 14 ist dazu die Neubildung der Landgemeinde Drei Gleichen dokumentiert.

Das gesamte Gesetz können Sie im Internet lesen unter folgender Eingabe:

Gesetz- und Verordnungsblatt Thüringen 2018 Nr. 07/2018

**gez. Reichel/Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO**



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 5. Juli 2018	Nr. 7
Inhalt		Seite
28.06.2018	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik	273
09.06.2018	Thüringer Verordnung über das Instrument zur Bedarfsermittlung nach § 142 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürBedarfVO)	281
23.05.2018	Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung, der Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium sowie der Thüringer Kollegordnung	282
22.06.2018	Berichtigung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften	294
21.06.2018	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (MDR-DatenschutzStV)	295

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik Vom 28. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018)

Inhaltsübersicht

§ 1	Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)	§ 11	Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft "Wieratal" (Landkreis Altenburger Land)
§ 2	Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)	§ 12	Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)
§ 3	Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)	§ 13	Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)
§ 4	Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen an der Suhl (Wartburgkreis)	§ 14	Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen (Landkreis Gotha)
§ 5	Stadt Bad Salzungen, Gemeinden Ettenhausen an der Suhl, Frauensee und Tiefenort (Wartburgkreis)	§ 15	Weitere Neugliederungen
§ 6	Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen, Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" (Landkreis Eichsfeld)	§ 16	Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
§ 7	Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille, Verwaltungsgemeinschaft "Haselgrund" (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)	§ 17	Ortsrecht
§ 8	Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt, Verwaltungsgemeinschaft "Kölleda" (Landkreis Sömmerda)	§ 18	Rechtsstellung der betroffenen Beamten
§ 9	Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, Verwaltungsgemeinschaft "Hohnstein/Südharz" (Landkreis Nordhausen)	§ 19	Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
§ 10	Stadt Ilmenau, Stadt Langwiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemein-	§ 20	Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
		§ 21	Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
		§ 22	Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
		§ 23	Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise; Übergang des Mehrbelastungsausgleichs
		§ 24	Wohnsitz
		§ 25	Freistellung von Kosten
		§ 26	Haushaltswirtschaft
		§ 27	Kompensation von Nachteilen beim Hauptantritt durch unterjährige Neugliederungen
		§ 28	Erfass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
		§ 29	Gleichstellungsbestimmung

Auszug aus dem Gesetz

§ 14

Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen (Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Drei Gleichen“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen als Ortschaftsverfassung fort.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittlerer Apfelstädtgrund“ vom 30. April 1998 (GVBl. S. 171) anerkannte Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwabhausen auf die Gemeinde Günthersleben-Wechmar wird aufgehoben.

(6) Die neu Gebildete Gemeinde Drei Gleichen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 15

Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neugegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 17

Ortsrecht

(1)

Dieser Absatz bezieht sich auf die §§ 1 bis 12.

(2) In den nach den §§ 13 und 14 neu gebildeten Gemeinden Föritztal und Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr zu schaffen.

§ 24

Wohnsitz

Soweit für Recht oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. Juni 2018

**Der Präsident des Landtags
Carius**

Anmerkung:

Das gesamte Gesetz können Sie im Internet lesen unter folgender Eingabe:

Gesetz- und Ordnungsblatt Thüringen 2018 Nr. 07/2018

Gemeinde Drei Gleichen

Post-und Besucheranschrift:

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen

Sprechzeiten:

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche an den beiden Verwaltungsstandorten in Wandersleben, Schulstraße 1 und in Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 in der Zeit von

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr

sowie am Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Telefonisch erreichen Sie uns unter:

Telefon-Zentrale OT Wandersleben:	036202 7080
Fax:	036202 70813
Telefon-Zentrale OT Günthersleben	036256 8520
Fax:	036256 85212

Wir vermitteln Sie an die entsprechenden Ämter weiter.

Ihre E-Mail senden Sie bitte an:

sekretariat@gemeinde-drei-gleichen.de

(Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.)

Fundbüro der Gemeinde Drei Gleichen

Ordnungsamt, OT Wandersleben,
Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036202 70830, Fax: 036202 70833
E-Mail: ordnung@gemeinde-drei-gleichen.de

Aktuelle Fundsachen: keine

Einwohnermeldeamt, OT Günthersleben,
Friedrich-Seitz-Weg 1, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036256 8520, Fax: 036256 85212
E-Mail: g.stichling@gemeinde-drei-gleichen.de

Aktuelle Fundsachen: keine

Wenn Sie eine Sache verloren oder gefunden haben, können Sie hier erfragen, ob diese abgegeben worden ist. Ebenfalls können hier gefundene Sachen abgegeben werden.

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst:	112
Polizei:	110
Rettungsleitstelle Gotha:	03621/36550
Kassenärztlicher Notdienst: (Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten)	116117
Krankentransport Gotha: (bei Vorlage eines Transportscheines)	03621/514737
Havarietelefone:	
Elektro-Versorgung: Thüringer Energie (Störungsnummer)	0361/73907390
Gasversorgung: Ohra Energie GmbH (Störungsnummer)	03622/6216
Wasser/Abwasser: WAZV Gotha und Landkreisgemeinden	03621/387493
Wasserversorgung für OT Wandersleben: Stadtwerke Erfurt GmbH	0361/51113

Öffnungszeiten der Kulturscheune Mühlberg

im OT Mühlberg, Thomas Müntzer Straße 4,
99869 Drei Gleichen
Mittwoch – Sonntag von 10:00 – 17:00 Uhr (April – Oktober)

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im OT Wandersleben, Menantesstraße 1 (letztes Gebäude
Ortsausgang nach Apfelstädt)
Jeden Montag von 15:00 – 19:00 Uhr,
Telefon: 036202 785050

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der 1. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen, am 17.07.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung, am 17.07.2018:

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-001

Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde), gemäß § 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).
Anmerkung: Bereits im Amtsblatt Nr. 07/2018 am 28.07.2018 veröffentlicht und in dieser Ausgabe auf den Seiten - 6 bis 9

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-002

Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse und die Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, die Ausschüsse und die Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde), gem. § 34 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-003

Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen

Die Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde), gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde.
Anmerkung: Veröffentlicht auf den Seiten 9 - 12

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-004

Beschluss über die Höhe der Besoldung für den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen

Für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) wird, gemäß § 7 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürKomBesV) die Besoldungsgruppe A 15 festgelegt.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-005

Beschluss über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister der Gemeinde Drei Gleichen

1. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen wird, gem. § 2 Abs. 1 Thüringer Dienstaufwandsentschädigungsverordnung, (ThürDaufwEV) im Monat des Amtsantritt auf 238,00 €/Monat festgesetzt.
2. Für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl eines neuen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen erhält der von der Kommunalaufsicht des LRA Gotha bestellte Beauftragte, gem. § 9 Abs. 6, ebenfalls eine Dienstaufwandsentschädigung in dieser Höhe.
3. Zukünftig ist bei Änderungen zur Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten diese automatisch, entsprechend den Veröffentlichungen im Thüringer Staatsanzeiger zu § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV, jährlich anzupassen.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-006

Anwesenheit der Bediensteten der Gemeinde Drei Gleichen in nicht öffentlichen GR-Sitzungen

Die Bediensteten der Gemeinde Drei Gleichen, die zur Führung der Niederschriften beauftragt bzw. die mit der zu entscheidenden Sache befasst oder hierzu besonders sachverständig sind, nehmen an den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte teil, unter Beachtung des § 38 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-007

Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Drei Gleichen

Die Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Drei Gleichen erfolgt mit folgenden GR-Mitgliedern:

Vorschlagsrecht:

Fraktion (Mitglieder)	Anzahl Sitze	Besetzung	Verhinderungsstellvertreter
CDU (15)	2 Sitze	Karsten Ullrich Christian Riedel	Dr. Detlef Hofmann Olaf Heinicke
FWG (9)	2 Sitze	Matthias Zacher Gerd Steuding	Sven Dahmen Jérôme Kecke
SPD (7)	1 Sitze	Ralf Hüther	Marcel Friedrich
BI (3)	1 Sitze	Bernd Apel	Robert-Martin Schreier

Fraktionslos: Die LINKE (2): 0 Sitze.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-008

Berufung des Wahlleiters der Gemeinde Drei Gleichen für die Wahlen am 14.10.2018

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wird für die am 14. Oktober 2018 stattfindenden Wahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen sowie für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Günthersleben-Wechmar als Wahlleiter Frau Elke Reichel, Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen, gem. § 9 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), berufen.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-009

Berufung des stellv. Wahlleiters der Gemeinde Drei Gleichen für die Wahlen am 14.10.2018

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wird für die am 14. Oktober 2018 stattfindenden Wahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters und Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen sowie für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters der Ortschaft Günthersleben-Wechmar als Stellvertreter des Wahlleiters Herr Peter Kühn, Bediensteter der Gemeinde Drei Gleichen, berufen.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-010

Genehmigung außerplanm. Ausgaben auf der HH-Stelle 2.85500.982000

1. Die außerplanmäßigen Ausgaben auf der HH-Stelle 2.85500.98200 (Wald-Zuschuss an Gem. Georgenthal) für die Ertüchtigung des Weges zur Wechmarer Hütte i.H.v. 10.417,97 € werden genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt aus nicht geplanten Einnahmen auf der HH-Stelle 2.90000.36100 (Investpauschale des Landes) im Haushaltsplan 2018 der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-011

Erteilen eines gemeindl. Einvernehmens im OT Mühlberg (AZ: 2018 0308)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung und zum Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen der Einbeziehungssatzung „Wanderslebener Straße“ im Ortsteil Mühlberg für folgendes Vorhaben zu erteilen: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Mühlberg, Gemarkung Mühlberg, Flur 20, Flurstück 185/3, Wanderslebener Str. 18a.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-012

Erteilen eines gemeindl. Einvernehmens im OT Wechmar (AZ: 2018 0378)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen: Neubau eines Einfamilienhauses. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wechmar, Gemarkung Wechmar. Flur 1, Flurstück. 253, Am Platztor.

Der geringfügigen Abweichung von den Festsetzungen der Klarstellungssatzung mit Abrundung „Bachstraße“ wird zugestimmt.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-014**Erteilen eines gemeindl. Einvernehmens im OT Günthersleben, gem. Thür. Garagenverordnung**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Abweichung für den Bau einer Garage, gem. § 2 Abs. 1 ThürGarVO i.V. m. § 66 ThürBO wird erteilt. Lage des Bauvorhabens: Gemeinde Drei Gleichen, OT Günthersleben, Gemarkung Günthersleben, Flur 4, Flstck. 480/224, Am Weinberg 10.

Beschluss Nr. GR-LG-2018/01-013**Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen für das BV Freiflächengestaltung Platz „Vor dem Tor“ im OT Grabsleben, 2. BA**

1. Der Vergabe der Bauleistungen für das Bauvorhaben Freiflächengestaltung Platz „Vor dem Tor“, 2. BA im OT Grabsleben an die Firma Avant Gebäudetechnik GmbH in 99099 Erfurt, wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 2.610000.950006 (Freiflächengestaltung Grabsleben) der ehem. Gemeinde Drei Gleichen.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Anmerkung:

Die Anlagen zu GR-Beschlüssen können im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 in 99869 Drei Gleichen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 1. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen erfolgen im Amtsblatt Nr. 01/2018 am 04.08.2018 und gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben.

Gemeinde Drei Gleichen, 01.08.2018

gez. E. Reichel

**Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO**

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO erfolgten bereits in den Amtsblättern der ehem. Gemeinde Drei Gleichen und der ehem. Gemeinde Günthersleben-Wechmar Nr. 07/2018 am 28.07.2018. Die folgende Veröffentlichung erfolgt hier nachrichtlich.

Mit Schreiben vom 18.07.2018 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde), Beschluss-Nr. GR-LG-2018/01-001 vom 17.07.2018 bestätigt. Das Schreiben ist am 18.07.2018 (per Fax) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Gemeinde Drei Gleichen, 20.07.2018

gez. E. Reichel

**Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO**

**HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Drei Gleichen****- Landgemeinde -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik vom 05.07.2018 (GVBl. Nr. 7, S. 273) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 17.07.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Landgemeinde Drei Gleichen ist durch den freiwilligen Zusammenschluss der Einheitsgemeinde Drei Gleichen und der Einheitsgemeinde Günthersleben-Wechmar am 6. Juli 2018 neu gebildet worden. Mit dem Wirksamwerden der Gemeindeneubildung ist die Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO, wie folgt eingeführt:

- a. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Drei Gleichen kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung. Für die bisherigen Ortsteile der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung des Ortschaftsrechts entsprechend. Die bisherigen Ortsteilräte werden die Ortschaftsräte und die bisherigen Ortsteilbürgermeister werden die Ortschaftsbürgermeister.
- b. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Günthersleben-Wechmar kommt mit der Bestandsänderung § 45a Abs. 11 ThürKO zur Anwendung. Die bisherigen Ortsteile Günthersleben und Wechmar bilden eine gemeinsame Ortschaftsverfassung. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortschaftsratsmitglieder.

§ 1**Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Drei Gleichen.
- (2) Der Sitz der Gemeinde ist in Wandersleben.

§ 2**Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Gemeinde ein eigenes Wappen gibt, führt sie ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen.
- (2) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen den Namen des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Landgemeinde Drei Gleichen.“

§ 3**Gemeindegebiet**

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Cobstädt
2. Grabsleben
3. Großbrettbach
4. Günthersleben
5. Mühlberg
6. Seebergen
7. Wandersleben
8. Wechmar

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den OT Cobstädt zur Gemarkung Cobstädt
2. für den OT Grabsleben zur Gemarkung Grabsleben
3. für den OT Großbrettbach zur Gemarkung Großbrettbach
4. für den OT Günthersleben zur Gemarkung Günthersleben
5. für den OT Mühlberg zur Gemarkung Mühlberg
6. für den OT Seebergen zur Gemarkung Seebergen
7. für den OT Wandersleben zur Gemarkung Wandersleben
8. für den OT Wechmar zur Gemarkung Wechmar.

(2) Das Gemeindegebiet der Landgemeinde Drei Gleichen wird begrenzt:

- im Norden durch die Gemarkungen Gotha, Tüttleben, Pferdingsleben, Nottleben, Gamstädt und Kleinrettbach,
- im Osten durch die Gemarkungen Apfelstädt, Sülzenbrücken, Haarhausen, Holzhausen und Röhrensee,
- im Süden durch die Gemarkungen Ohrdruf und Wölfis,
- im Westen durch die Gemarkungen Gotha und Schwabhausen.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die Ortsteile

1. Cobstädt
2. Grabsleben
3. Großbrettbach

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO. Die zusammengefasste Ortschaft mit Ortschaftsverfassung trägt die Bezeichnung Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach.

(2) Die Ortsteile

1. Günthersleben
2. Wechmar

erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO. Die zusammengefasste Ortschaft mit Ortschaftsverfassung trägt die Bezeichnung Günthersleben-Wechmar.

(3) Die folgenden Ortsteile erhalten je eine Ortschaftsverfassung, gemäß § 45a ThürKO:

1. Mühlberg
2. Seebergen
3. Wandersleben

(4) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für die Ortschaft Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach zur Gemarkung Cobstädt, zur Gemarkung Grabsleben und zur Gemarkung Großbrettbach
2. für die Ortschaft Günthersleben-Wechmar zur Gemarkung Günthersleben und zur Gemarkung Wechmar
3. für die Ortschaft Mühlberg zur Gemarkung Mühlberg
4. für die Ortschaft Seebergen zur Gemarkung Seebergen
5. für die Ortschaft Wandersleben zur Gemarkung Wandersleben.

(5) Der Ortschaftsrat besteht aus dem jeweiligen Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsräten. Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des jeweiligen Ortschaftsrates.

(6) Gemäß § 45a Abs. 3 ThürKO werden die Ortschaftsratsmitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der ThürKO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKO in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Wahl der jeweiligen Ortschaftsbürgermeister erfolgt gemäß § 45a Abs. 4 ThürKO nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates.

(8) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Er berät, entscheidet und unterbreitet zu den in § 45a Abs. 5, 6, 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft. Gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung in der Hauptsatzung übertragen werden.

(2) Die Landgemeinde hat der jeweiligen Ortschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziellen Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. § 45a Abs. 9 ThürKO gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte dürfen in Anwendung des § 45a Abs. 10 ThürKO dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 6

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Erste Beigeordnete. Im Fall seiner Verhinderung führt der Zweite Beigeordnete den Vorsitz.

(2) Sind sowohl der Erste Beigeordnete als auch der Zweite Beigeordnete verhindert, führt der Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat.

(3) Dem Vorsitzenden des Gemeinderates obliegen folgende Aufgaben:

- die Leitung der Gemeinderatssitzungen
- die Ausübung des Hausrechtes
- die Unterzeichnung der Niederschriften der Gemeinderatssitzungen.

§ 9

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

(3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 10 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Drei Gleichen bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er den Gemeinderat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 11 Beigeordneter

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte, gemäß § 32 ThürKO, zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates. Sie sind zu Ehrenbeamten der Gemeinde zu ernennen.

(2) Der Erste Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Ist der Erste Beigeordnete verhindert, wird der Bürgermeister durch den Zweiten Beigeordneten vertreten. Die Beigeordneten treten ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 12 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss, welcher die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereitet oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheidet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Gemeinderat kann weitere Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 13 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Ehrungen werden auf der Grundlage einer gemeindlichen Ehrenordnung verliehen, die durch den Gemeinderat zu beschließen ist.

§ 14 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht ausgezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglie-

der des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

(4) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, erhalten 15,00 Euro Sitzungsgeld nach Absatz 1 sowie den Verdienstaufschlag und die Reisekosten nach Absatz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 ThürKWVO) je eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro (§ 34 Abs. 2 ThürKWVO).

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung, nach § 2 Abs. 1, 2, und 3 ThürEntschVO:

- a) der Vorsitzende eines Ausschusses von 35,00 Euro.
- b) der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 25,00 Euro.
- c) Für die Funktion des Vorsitzes im Gemeinderat sowie für den stellv. Vorsitz im Gemeinderat wird keine zusätzliche Entschädigung gezahlt.

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung (§ 2 ThürAufEVO):

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 450,00 Euro/Monat
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete 175,00 Euro/Monat
- im Vertretungsfall bis zur Höhe des Grundgehalts des Vertretenden möglich, bei längerer Vertretung.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen (§ 2 Abs. 1 ThürAufEVO):
die Ortschaftsbürgermeister für die

- Ortschaft Cobstädt/Grableben/Großbrettbach 583,00 €/Monat
- Ortschaft Mühlberg 620,00 €/Monat
- Ortschaft Seebergen 620,00 €/Monat
- Ortschaft Wandersleben 660,00 €/Monat
- Ortschaft Günthersleben-Wechmar (bis 05.09.2018): 1.475,00 €/Monat
- Ortschaft Günthersleben-Wechmar (ab Neuwahlen): 810,00 €/Monat.

(9) Weiterhin wird ein Sitzungsgeld gezahlt:

- den Mitgliedern des Ortschaftsrates 15,00 Euro/Sitzung
- den sachkundigen Bürgern in den Ausschüssen 15,00 Euro/Sitzung
- dem stellv. Ortschaftsbürgermeister, für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in dem er den Vorsitz führt, zusätzlich 15,00 Euro/Sitzung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden in dem von der Gemeinde Drei Gleichen herausgegebenen Amtsblatt „Drei-Gleichen-Bote“ vorgenommen, wobei der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen als Bestandteil der Satzungen werden bei der Verwaltung entsprechend § 3 Abs. 2 ThürBekVO ausgelegt.

(2) Die Bekanntmachungen der Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt ebenfalls im Amtsblatt der Gemeinde, Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündigungstafeln).

Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen:

OT Cobstädt:	Wohngebiet „Am Biel“/Parkplatz
OT Grabsleben:	Vor dem Tor 57
OT Großbrettbach:	Bushaltestelle
OT Mühlberg:	Markt 15/Rathaus
OT Seebergen:	Gemeindehaus „Alte Schule“
OT Wandersleben:	Schulstraße 1/Rathaus
OT Günthersleben:	Friedrich-Seitz-Weg und Anger
OT Wechmar:	Dorfplatz und Theo-Neubauer-Straße

Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln der jeweiligen Ortschaft und ihrer Ortsteile.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschrieben zu bescheinigen. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) vom 22. August 1994 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen sind durch Aushang an den bestimmten Stellen mittels Verkündungstafeln bekannt zu geben, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse fristgemäß nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 3. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet.

Die Bekanntmachung wird nach Abs. 1 nachgeholt, sobald der Verhinderungsgrund entfällt.

(6) Ist aufgrund von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse die in Abs. 1 und 3 festgelegte Form der Bekanntmachung nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag an sonstige der Öffentlichkeit zugänglichen Stellen, durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im Gemeindegebiet oder durch Ausrufen innerhalb des Gemeindegebietes (Notbekanntmachung).

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für die weibliche, männliche und diverse Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3)

a) Die Hauptsatzung der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum vom 10.12.2009 sowie die 1. Änderungssatzung mit Ausfertigungsdatum vom 14.08.2015 treten damit außer Kraft.

b) Die Hauptsatzung der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum vom 02.03.2004 tritt damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 20.07.2018

Siegel

gez. E. Reichel

Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 25.07.2018 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde), Beschluss-Nr. GR-LG-2018/01-003 vom 17.07.2018 bestätigt. Das Schreiben ist am 25.07.2018 (per Fax) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen (Landgemeinde) sowie der Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 1/2018 vom 04.08.2018 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 25.07.2018

gez. E. Reichel

Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO

Ehrenordnung der Gemeinde Drei Gleichen

- Landgemeinde -

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Gemeinderat der Landgemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 17.07.2018 die nachfolgende Ehrenordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Vorschrift

Die von der Gemeinde Drei Gleichen vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrenordnung.

§ 2

Arten der Ehrungen

(1) Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde ausgesprochen werden:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Abschnitt II)
- Verleihung der Ehrenbezeichnung (Abschnitt II)

(2) Verleihung von Ehrungen sonstiger Art (Abschnitt III)

- Verleihung der Ehrenurkunde
- Vergabe einer Ehrengrabstätte
- Nachrufe

(3) Gewährung von Ehrengeschenken (Abschnitt IV)

- Ehrenamtspreis bei besonderem ehrenamtlichen Engagement
- in Anerkennung sportlicher und sonstiger Leistungen
- bei Geschäfts- und Vereinsjubiläen
- bei Geburten, Ehe- und Altersjubiläen
- für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- aus sonstigen Anlässen

II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

§ 3

Ehrenbürger

(1) Das „Ehrenbürgerrecht“ ist die höchste allgemeine Ehrung, die die Gemeinde Drei Gleichen zu vergeben hat. Zum Ehrenbürger können nur lebende natürliche Personen ernannt werden.

(2) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Drei Gleichen und das Wohl ihrer Einwohner und der Allgemeinheit verdient gemacht haben, kann das „Ehrenbürgerrecht“ verliehen werden.

(3) Die „besonderen Verdienste“ können in allen Bereichen des gemeindlichen Zusammenlebens erworben werden und müssen für die Gemeinde Drei Gleichen und ihre Einwohner von besonderer Bedeutung sein. Sie müssen geeignet sein, durch ihre Beispielhaftigkeit den Einwohnern als Vorbild zu dienen.

§ 4

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, als Bürgermeister/in, insgesamt mindestens 3 Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten.

Mitglied des Gemeinderates = Ehrenmitglied des Gemeinderates

Bürgermeister/in = Ehrenbürgermeister/in

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Gleichgestellt werden Funktionen

- in den bis zum 31.12.2008 ausgeübten Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und in den bis zum 06.07.2018 ausgeübten Funktionen in der zum 01.01.2009 neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen
- in den bis zum 31.12.1997 ausgeübten Gemeinden Günthersleben und Wechmar und in den bis zum 06.07.2018 ausgeübten Funktionen in der zum 01.01.1998 neu gebildeten Gemeinde Günthersleben-Wechmar.

(2) Diese Ehrung soll in der Regel beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ehrenamt, andernfalls nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgesprochen werden, so dass die Leistungen des zu Ehrenden abschließend beurteilt werden können.

§ 5

Vornahme der Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Ehrenbezeichnung

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bezeichnung „Ehrenmitglied des Gemeinderates, Ehrenbürgermeister/in“ werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates verliehen. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

(2) Die Verleihung kann vom Bürgermeister und von den Fraktionen des Gemeinderates schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind zu begründen und die Verdienste sollen eingehend dargestellt werden.

(3) Die Verleihung erfolgt durch das Überreichen einer vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenurkunde.

(4) Die Verleihung der Ehrung erfolgt in einer Feierstunde, zu der die Gemeinderäte einzuladen sind. Die Ausgestaltung der Feier und die Entscheidung darüber, ob weitere Ehrengäste eingeladen werden, erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

(5) Die geehrten Bürger tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde Drei Gleichen ein.

(6) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister.

(7) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung „Ehrengemeinderat oder Ehrenbürgermeister“ weder begründet noch aufgehoben.

III. Ehrungen sonstiger Art

§ 6

Ehrenurkunden

Einwohner, die im Interesse und zum Wohle der Allgemeinheit mindestens zehn Jahre unter Ausübung eines Mandats im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig gewesen sind (z.B. Gemeinderatsmitglieder, Ortsteilräte, Ortschaftsräte) können bei Ausscheiden aus dieser Funktion ein Ehrengeschenk erhalten. Verbunden damit ist die Verleihung einer Urkunde, in der Dank und Anerkennung der Gemeinde ausgesprochen werden. Diese Personen

werden nicht zusätzlich nach § 4 oder § 5 dieser Ehrenordnung geehrt.

§ 7

Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde

Die Gemeinde führt ein „Goldenes Buch“, in das sich prominente Persönlichkeiten (Politiker, Künstler, Sportler u.s.w.) anlässlich ihres Aufenthaltes in der Gemeinde eintragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 8

Ehrengrabstätte

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Über die Gewährung einer Ehrengrabstätte ist eine Urkunde auszustellen. Die Ehrenrechte beschränken sich auf eine Gebührenbefreiung für alle nach der Friedhofs-Gebührensatzung zu bemessenden Handlungen, welche sich auf den Verstorbenen beziehen.

§ 9

Nachrufe

(1) Die Gemeinde veröffentlicht nach den folgenden Vorschriften einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines von der Gemeinde verliehenen Mandats für die Gemeinde und ihre Bürger tätig gewesen sind:

- Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen. Während der Trauerfeier wird ein Trauergebilde der Gemeinde niedergelegt, wenn dies im Einzelfall nach den Wünschen der Trauerfamilie tunlich erscheint oder erwünscht ist. Die Niederlegung des Gebindes erfolgt nach gemeinsamer Absprache durch den Bürgermeister oder die Beigeordneten.
- Für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat nicht mehr ausgeübt haben, kann ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde erfolgen.
- Ein Nachruf für Personen, die zum Todeszeitpunkt ihr Mandat nicht mehr ausgeübt haben, soll erfolgen für ehemalige Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsbürgermeister. Dies gilt auch für Personen, die dieses Mandat in den ehemaligen Gemeinden Grabsleben, Mühlberg, Seebergen und Wandersleben bis zum 31.12.2008 und in der Gemeinde Drei Gleichen bis zum 06.07.2018 ausgeübt haben. Ebenfalls gilt dies für Personen mit dieser Mandatsausübung in den ehemaligen Gemeinden Günthersleben und Wechmar bis zum 31.12.1997 und in der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar bis zum 06.07.2018.

(2) Die Veröffentlichung eines Nachrufs in der örtlichen Tagespresse erfolgt als Einzelfallentscheidung, auf Vorschlag des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

IV Gewährung von Ehrengeschenken

§ 10

Ehrenpräsente

Für besondere Anlässe hält die Gemeinde Ehrenpräsente bereit. Diese können auch nicht im Gemeindegebiet ansässigen Bürgern verehrt werden. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, wichtigen Einzeljubiläen, Geschäftsjubiläen, Geschäftseröffnungen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen sowie anderen bedeutenden Anlässen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Ehrenpräsente entscheidet der Bürgermeister. Die Übergabe erfolgt ebenfalls durch den Bürgermeister.

IV a Ehrenamtspreis

bei besonderem ehrenamtlichen Engagement

§ 11

Würdigung des Ehrenamtes

(1) Einwohner der Gemeinde, Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in der Gemeinde Drei Gleichen in besonderem Maße ehrenamtlich engagieren oder das Ehrenamt in besonderer Weise fördern, können mit dem Ehrenamtspreis der Gemeinde Drei Gleichen ausgezeichnet werden.

(2) Die Auszeichnung symbolisiert ein von der Gemeinde Drei Gleichen gestiftetes Ehrengeschenk und eine Urkunde. Die Würdigung des Auszuzeichnenden und die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in einem würdigen Rahmen (wie Neujahrsauffakt, Festveranstaltung, etc.)

(3) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenamtspreises können durch den Bürgermeister, die Ortschaftsbürgermeister in Abstimmung mit den Ortschaftsräten bzw. juristische oder natürliche Personen beim Bürgermeister eingereicht werden. Über die Auszeichnung entscheidet der Bürgermeister mit den Beigeordneten und den Ortschaftsbürgermeistern.

IV b Anerkennung sportlicher und ähnlicher Leistungen

§ 12

Allgemeines

(1) Zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten auf dem Gebiet des Sportes können Geld- oder Sachpreise sowie Ehrengeschenke nach Maßgabe des Haushalts gewährt werden.

(2) Geld- und Sachpreise können gewährt werden zu sportlichen Veranstaltungen, die in der Gemeinde Drei Gleichen durchgeführt werden und an denen Sportler aus dem Gemeindegebiet beteiligt sind. Sie können zu überörtlichen sportlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Gemeinde Drei Gleichen stattfinden, gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 13

Anlässe der Ehrung

(1) Sportler der Gemeinde Drei Gleichen, die Kreismeister, Thüringer Landesmeister oder Deutsche Meister in ihrer Disziplin geworden sind oder die eine Länder- bzw. deutsche Bestleistung in ihrer Disziplin aufgestellt haben, erhalten ein Ehrengeschenk.

(2) Bei anderen Meisterschaften oder Bestleistungen wird über die Ehrung von Fall zu Fall entschieden.

(3) Für andere Veranstaltungen anderer Vereine, bei denen Wettbewerbe durchgeführt und vergleichbare Auszeichnungen verliehen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

(4) Der Bürgermeister informiert über die Vornahme der Ehrung in der vor oder nach der Ehrung stattfindenden Sitzung des Gemeinderates.

IV c Geschäfts- und Vereinsjubiläen

§ 14

Grund der Ehrung

(1) Bei 25jährigen Geschäfts- oder Vereinsjubiläen von in der Gemeinde Drei Gleichen ansässigen Geschäften oder Vereinen und bei jeden weiteren 25 Jahren werden ein Glückwunschsreiben und eine Jubiläumsgabe gewährt.

(2) Bei Vereinsjubiläen beträgt die Zuwendung für das Bestehen des Vereins für

25 Jahre	50,00 EUR
50 Jahre	100,00 EUR
75 Jahre	150,00 EUR
100 Jahre und alle 25 Jahre darüber	200,00 EUR

Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde.

Bei anderen Vereinsjubiläen werden ein Blumengruß und ein Glückwunschsreiben überreicht.

IV d Geburt, Ehe- und Altersjubiläum

§ 15

Voraussetzungen

Die Ehrung setzt voraus, dass die nach § 16 zu Ehrenden

- ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Drei Gleichen haben,
- der vorgesehenen Ehrung würdig sind (zu § 16 Abs. 2 und 3),
- nicht dauernd getrennt leben (bei Ehejubiläen gemäß § 16 Abs. 2).

§ 16

Anlässe und Umfang der Ehrung

(1) Geburt

Bei der Geburt erhalten die Sorgeberechtigten ein Glückwunschsreiben und eine Zuwendung in Höhe von 100 EUR/Kind als Begrüßungsgeld.

(2) Ehejubiläen

Zum Ehejubiläum der Goldenen Hochzeit (50 Ehejahre), der Diamantenen Hochzeit (60 Ehejahre), der Eisernen Hochzeit (65 Ehejahre) und der Kupfernen Hochzeit (70 Ehejahre) erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Zusätzlich wird ihnen ein Präsent im Wert von 20,00 EUR durch den Ortschaftsbürgermeister überbracht. Ab der Diamantenen Hochzeit besucht auch der Bürgermeister die Jubilare.

(3) Altersjubiläen

Als Altersjubiläen gelten die Vollendung des 75., 80., 85., 90. und danach jedes weiteren Lebensjahres. Die Jubilare erhalten zu diesen Jubiläen und ab dem 75. Lebensjahr und jedes weiteren Lebensjahres ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters. Zusätzlich wird anlässlich des

75. und 80. Geburtstages ein Präsent im Wert von 10,00 EUR überbracht,
85. und 90. Geburtstages und danach jedes weiteren Lebensjahres ein Präsent im Wert von 15,00 EUR überbracht.
- Die Präsente werden durch den jeweiligen Ortschaftsbürgermeister überbracht, ab dem 90. Lebensjahr besucht auch der Bürgermeister die Jubilare.

IV e Langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 17

Auszeichnungen und Zuschüsse

(1) Dienstjubiläen

Die Gemeinde Drei Gleichen würdigt die langjährige Zugehörigkeit von Mitgliedern der aktiven Einsatzgruppen der Freiwilligen Feuerwehren in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde. Die Dienstjubiläen werden wie folgt gewürdigt.

a) 10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 EUR
b) 25 Jahre Zugehörigkeit	75,00 EUR
c) 40 Jahre Zugehörigkeit	125,00 EUR

(2) Zuschüsse zu Jahreshauptversammlungen

Zur Durchführung der jährlichen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen der Gemeinde wird ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt. Dieser beträgt

a) für die FW Cobstädt, FW Grabsleben und FW Großbrettbach	75,00 EUR
b) für die FW Mühlberg, FW Seebergen, FW Wandersleben, FW Günthersleben und FW Wechmar	100,00 EUR

(3) Weitere Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde für besondere Verdienste in Ausübung ihrer Tätigkeit behält sich die Gemeinde vor. Die Entscheidung erfolgt nach Sachlage und in Abstimmung mit dem Bürgermeister, Ortsbrandmeister und Wehrführer.

V Entziehung der Ehrung

§ 18

Widerruf von Ehrungen

(1) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung sowie alle Ehrungen nach dem II. und III. Abschnitt dieser Ordnung können bei unwürdigem Verhalten des Geehrten entzogen werden. Bei der Beurteilung, ob ein derartiges Verhalten vorliegt, ist die gesamte Lebensführung zu berücksichtigen. In Betracht kommen nicht nur Verfehlungen gegenüber der Gemeinde, sondern auch Verstöße gegen allgemeine staatsbürgerliche Pflichten. Grund für die Entziehung ist auch die Führung eines unehrsamen Lebenswandels.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19

Entscheidungsbefugnisse und Datenschutzrecht

(1) Die in dieser Ehrenordnung aufgeführten Maßgaben zu Ehrungen und Ehrenpräsenten erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Gemeinde.

(2) Über weitere Ehrungen außerhalb dieser Ordnung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten oder beschließt der Gemeinderat im Einzelfall. Hierbei sind die in dieser Ehrenordnung niedergelegten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

(3) Alle mit dieser Ehrenordnung zur Anwendung kommenden personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der im Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU-ThürDSAnpUG-EU verankerten Richtlinie erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Ehrenordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Richtlinien und Festlegungen der ehemaligen Gemeinde Drei Gleichen und der ehemaligen Gemeinde Günthersleben-Wechmar treten damit außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 25.07.2018

Siegel

E. Reichel

**Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO**

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Drei Gleichen

für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Drei Gleichen am 14. Oktober 2018

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der Gemeinde Drei Gleichen wird am 14.10.2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Republik Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 100 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Ein-

richtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar im Gemeinderat vertreten waren.

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 bis zum 10. September 2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Drei Gleichen von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, Hauptamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 31. August 2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. September 2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 11. September 2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine ver-

längern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Drei Gleichen, 01.08.2018

gez. Elke Reichel

Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Drei Gleichen für die Wahl des Gemeinderates

in der Gemeinde Drei Gleichen am 14. Oktober 2018 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1.

In der Gemeinde Drei Gleichen sind am 14. Oktober 2018 20 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 20 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der

zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 80 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar im Gemeinderat vertreten waren

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 bis zum 10. September 2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Drei Gleichen von

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, Hauptamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 10. September 2018, 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 31. August 2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben,

Schulstraße 1, in 99869 Drei Gleichen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 10. September 2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 11. September 2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Drei Gleichen, 01.08.2018

gez. Elke Reichel

Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Drei Gleichen für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

in der Ortschaft Günthersleben-Wechmar der Gemeinde Drei Gleichen am 14. Oktober 2018

1.

In der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung Günthersleben-Wechmar der Gemeinde Drei Gleichen wird am 14.10.2018 ein Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Ortschaftsbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung hat; der Aufenthalt in der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Ortschaft mit Ortschaftsverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind, insgesamt 50 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha oder im Ortschaftsrat Günthersleben-Wechmar vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortschaftsrates zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Ortschaftsrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Gotha, oder im Ortschaftsrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 bis zum 10. September 2018, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Drei Gleichen von

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, Hauptamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 31. August 2018 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. September 2018 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 11. September 2018 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Drei Gleichen, 01.08.2018

gez. Elke Reichel
Wahlleiter der Gemeinde Drei Gleichen

Alle öffentlichen Bekanntmachungen zu den Wahlen am 14.10.2018 erfolgen an den Verkündungstafeln der Gemeinde Drei Gleichen und werden nachrichtlich im Amtsblatt veröffentlicht.

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung – Achtung: Änderungen vorbehalten!

Für unsere Ortsteile finden diese im Lesezeitraum Juli/August 2018 statt:

	Cobstädt/Grableben/Großbrettbach	Günthersleben	Wechmar	Mühlberg	Seebergen	Wandersleben
Restmülltonne	09.08.2018 30.08.2018	07.08.2018 28.08.2018	07.08.2018 28.08.2018	16.08.2018	09.08.2018 30.08.2018	16.08.2018
Biotonne	17.08.2018 31.08.2018	08.08.2018 22.08.2018	08.08.2018 22.08.2018	15.08.2018 29.08.2018	09.08.2018 23.08.2018	15.08.2018 29.08.2018
Gelber Sack	08.08.2018 22.08.2018	10.08.2018 24.08.2018	15.08.2018 29.08.2018	15.08.2018 29.08.2018	10.08.2018 24.08.2018	15.08.2018 29.08.2018
Papiertonne	21.08.2018	24.08.2018	24.08.2018	27.08.2018	27.08.2018	27.08.2018

Bitte beachten Sie, dass die Tonnen und gelben Säcke vor dem Abfuhrtag frühestens ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe:

Annahme von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, Grünschnitt und Altholz, sowie Sonderabfall

- *Gebührenbescheid ist mitzubringen* -

Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim, auf dem Gelände des Landgutes, Tel.: 036202/75946

Donnerstag:	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr

Sonderabfall immer freitags 16:00 – 18:00 Uhr

Gotha-Nord, Kindleber Str. 188, Tel.: 03621/5103227

Dienstag – Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags	10:00 – 14:00 Uhr

Gotha-Süd, Gewerbepark Klinge, Schlegelstr. 15 b,

Tel.: 03621/7549933

Dienstag – Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags	14:30 – 18:00 Uhr

Deponie und Wertstoffhof, OT Wipperoda, An der Hardt 1, Leinatal, Tel.: 036253/31129

Montag – Freitag:	08:00 – 16:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	08:00 – 12:00 Uhr
Schadstoffannahme immer dienstags	11:30 – 14:30 Uhr

Gratulation

Wir gratulieren

Die Gemeinde Drei Gleichen gratuliert im Namen der Beauftragten der Gemeinde Drei Gleichen und aller Ortschaftsbürgermeister allen Bürgern, die im August ihren Geburtstag oder ein Ehejubiläum feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Genießen Sie die Aufmerksamkeiten, die Ihnen durch Ihre Familie, Verwandte, Freunde, Nachbarn und Bekannte entgegengebracht werden.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DGVO) ist es uns nicht möglich, wie bisher zu den runden Geburtstagen namentlich zu gratulieren.

Die Gemeinde Drei Gleichen möchte dies gerne weiterhin tun und allen Jubilaren zu den Geburtsjubiläen ab dem 70. Geburtstag sowie jedem weiteren (75., 80., 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag) Jubiläum gratulieren.

Wer dies nicht möchte, widerspricht bitte bis zum 31.12.2018 bei unseren beiden Meldeämtern. So wäre es uns möglich, ab 2019 wieder zu diesen Jubiläen namentlich zu gratulieren.

Mitteilungen

Alles Gute zum Schulanfang!

*Welch ein Jubel, welche Freude,
denn dein großer Tag ist heute,
weil die Schule, liebes Kind,
endlich auch für dich beginnt!
Mit dem Rechnen, Lesen, Schreiben,
wirst du nun die Zeit vertreiben,
das sind jene Dinge eben,
die du brauchst für ganze Leben.
Nur wer lernt, der wird gescheiter,
wer gescheit ist, der kommt weiter.
Lernen soll dir Freude bereiten
und unser Glückwunsch dich begleiten.
(Friedrich Morgenroth)*



Liebe Schulanfängerinnen und Schulanfänger,

zur Schuleinführung, wie jeder weiß, gehört bekanntlich noch kein Fleiß. Da gibt's viel Süßes, nette Sachen, die dir das Lernen schmackhaft machen. Doch wart` es ab, im Handumdrehen wirst du auch gern zur Schule gehen. Dort lernst Du nicht nur Rechnen, Schreiben, du findest Freunde zum Zeit vertreiben. Du kannst bald selbst in Büchern lesen, lernst vieles täglich für dein Leben. Wir wünschen dir eine schöne Zeit, voll Spannung und voll Heiterkeit.

**Es gratuliert
im Namen der Gemeinde Drei Gleichen
und aller Ortschaftsbürgermeister
E. Reichel
Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen,
gem. § 9 Abs. 6 ThürKO**



Veranstaltungen

Fortsetzung der Titelseite

Thüringer Burgenfahrt

Die 45. Thüringer Burgenfahrt rollt am Sonnabend, dem 25. August 2018 von 16 Thüringer Städten quer durch das „Grüne Herz Deutschlands“ zum Sternfahrtziel Freudenthal am Fuße der Burg Gleichen. Dort werden über 3000 Radler und Radsportler aller Altersklassen aus Thüringen und anderen Bundesländern sowie Prominenten des Sports, der Wirtschaft und Politik zum traditionellen „Volksfest auf Rädern“ erwartet und medial von den Thüringer Printmedien und dem MDR-Fernsehen begleitet. Als Schirmherr wird Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow punkt 9.30 Uhr im Erfurter Brühl den ersten Startschuss geben. **Bleib fit – fahr mit! Fass Dir ein Herz – für Dein Herz!** Unter diesem Motto soll die Veranstaltung diesmal die gesundheitsfördernden Aspekte des Radfahrens für Jedermann auf

Thüringens Straßen und Radwegen hervorheben und mit sportmedizinischen Beratungen begleiten, aber auch den Neuentwicklungen auf dem Fahrradsektor (Elektroantriebe usw.) Rechnung tragen. Dazu lobt der Veranstalter FSV Thuringia e.V. zum zweiten Male einen „Karl Drais-Preis“ für Hersteller von innovativen Fahrradmodellen aus.

Fitness-Zeugnis und Goldmedaille für Burgenradler

Bei diesem Volksfest des Radfahrens wollen die Veranstalter vom FSV Thuringia e.V. neben einem unterhaltsamen Programm auch Fitness- und Gesundheitspavillons auf der Festwiese im Freudenthal präsentieren, in denen unter Anleitung von Sportmedizinern und Radsporttrainern Fitness-Tests auf dem Ergometer durchgeführt und - zusätzlich zur Goldmedaille für jeden Teilnehmer - Fitness-Zeugnisse vergeben werden.

Olympiasieger und Weltmeister fahren mit

Mit dem einstigen Tour de France-Sprinterkönig Olaf Ludwig sowie dem Straßenweltmeister Uwe Ampler haben bereits zwei Olympiasieger und mehrmalige Friedensfahrtsieger ihre Teilnahme zugesagt.

Im Mittelpunkt des Testzentrums werden u.a. die beliebten Jedermann-Wettbewerbe des Burgen-Sprinterkönigs, des Burgen-Biker-Biathlons mit Prominenten sowie Pavillons der Gesundheitskasse AOK stehen.

E-Bike-Show mit Steher-Rennen

Mit dem erneuten Auftritt des bundesweit bekannten Sport- und Testvereins ExtraEnergy aus Tanna wird auch dem weiter stark ansteigendem Interesse an E-Bikes und Pedelecs entsprochen. In Planung ist z.B. ein Steher-Spaßrennen mit Promis und „Jedermannern“ im Windschatten von E-Bike-Schrittmachern auf der Freudenthal-Straße. Das wäre ebenso eine attraktive Uraufführung wie ein geplanter Zeitfahrtsprint gegen eine „Radarfalle“.

Volksfest der guten Laune im Freudenthal

Am Ziel gibt's erstmal Gold für alle. Und Thüringer Gastlichkeit, für die die Ullrich-Family mit bester Bratwurst und allerlei Erfrischungen bereitsteht. Und mit Musik vom Feinsten: Das bundesweit berühmte „Duo Diesel“, präsentiert Hits zum Mitsingen und Wohlfühlen. Eine aktuelle Radler-Modenschau wird zu heißen Rhythmen dargeboten.

Dass sich die eisernen jungen und alten Pedalritter auch von Wetterunbilden nicht vom Burgensturm abhalten lassen, bewies die 44. Lotto Thüringen Burgenfahrt. Trotz dunkler Wolken und Regenschauer am Morgen machten sich im vorigen Jahr weit über 2000 auf den Weg ins Freudenthal, wo sie dann schließlich noch mit reichlich Sonnenschein und vielen Gewinnerfreuden entschädigt wurden.

Geleitschutz, Vorsorge und Pannenhilfe

So erhofft sich Burgenfahrt-Gesamtleiter Marian Koppe beim „Jubiläum 45“ etwas mehr Wetterglück und sogar wieder einmal über 3000 Teilnehmer. „Die Freude am Radfahren ist ungeboren“, sagt der Geschäftsführer des FSV Thuringia, „und die Herausforderung der unterschiedlichen Distanzen wird den Teilnehmern ja mit manchen Annehmlichkeiten und vielen Gewinnmöglichkeiten versüßt“. Dazu nannte er u.a. den vorsorglichen Geleitschutz der Thüringer Polizei auf Zufahrtstrecken, den Einsatz der Pannen-Engel und den Versicherungsschutz für alle Besitzer einer Startkarte.

Die Startkarten sind auch Glückskarten

Die nummerierten Startkarten, die es zum unveränderten Preis von 6.- Euro für jeden Teilnehmer ab 20. Juli im Vorverkauf bei Fahrradhändlern der Hauptstartorte und bei Thüringen Tourismus gibt, sind gleichzeitig auch Gratis-Lose zur Teilnahme an der berühmten Burgenfahrt-Tombola, bei der es hunderte große und kleine Preise zu gewinnen gibt. An der Spitze ein 1 000.- Euro-Einkaufs-Scheck vom Thüringen Park. Überraschungspreise winken nicht nur den Burgenfahrer(innen) mit dem „Originellsten Fahrrad“ sondern auch den jüngsten Burgenfahrern, die sich im Junior-Park bei Spaßwettbewerben auf der Festwiese versuchen können.

Burgenfahrt-Sonder-Zeitungsausgabe der MGT

Eine Burgenfahrt-Sonderzeitungsbeilage der Mediengruppe Thüringen der Titel TA und TLZ (Gesamtauflage 150 000) mit Anzeigenschaltung zu Vorzugskonditionen für Förderer und Sponsoren erscheint am Sonnabend, dem 18. August 2018.

Privatfernseher SALVE TV erstmals dabei

Eine Werbepartnerschaft mit SALVE TV und der Mediengruppe Thüringen wird im Vorfeld u.a. mit einem Fernseh-Sporttalk mit Olaf Ludwig, Burgenfahrtgründer Helmut Wengel und den renommierten TA-Journalisten Gerald Müller und Marco Alles sowie illustrierten Trailern über Startorte, Streckenführung und

Programm-Highlights und einem speziellen SALVE TV-Event im Freudenthal wird maßgeblich zur Bereicherung des Volksfestes auf Rädern beitragen. „Zum ersten Mal werden sich all die großen und kleinen Pedalritter auch nach der Burgenfahrt im Fernsehen wiederfinden können“, sagt Salve-Chef Stephan Witthöft bezüglich der programmierten Aufzeichnung von der Veranstaltung. „Und wenn sie wollen, können sie sich bei uns sogar eine DVD mit einem Video-Mitschnitt davon bestellen.“



Sommerkino auf der Mühlburg 2018



Zum letzten Mal in diesem Jahr

Freitag, 17.08.2018
Der rote Baron - Drama, FSK 12
Beginn der Vorstellungen: Mit Sonnenuntergang
Hinweis: Bringen Sie eine Jacke für kühle Nächte und eine Taschenlampe für den Abstieg mit.
Der Mühlburg mit Kunst- und Kulturverein Mühlberg e.V. lädt herzlich ein.

Vereine und Verbände



Schützenallee 31, 99867 Gotha

Tel.: 03621 8230-49 oder -42, Fax: 03621 8230-48

Internet: www.vhs-gotha.de (vollständiges Programm und Anmeldung)

Aktuell! Herbstsemester 2018

Das neue Programm der Volkshochschule erscheint am 20.08.2018.

Anmeldung: 20.08.2018 – 31.08.2018

Semesterbeginn: 10.09.2018

Sprachenberatung: Mittwoch, 22.08.2018, 16:00 – 18:00 Uhr
 Dienstag, 28.08.2018, 16:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag, 06.09.2018, 16:00 – 18:00 Uhr
 im VHS-Gebäude, Schützenallee 31, Gotha

Es erwarten Sie viele neue Bildungs- und Freizeitangebote in den Bereichen Sprachen, Arbeit, Beruf und EDV, Gesundheitsbildung und kreatives Gestalten.

Landschaftspflegeverband Mittelthüringen informiert

Gesucht: Feldhamsterfreunde!

Der Landschaftspflegeverband Mittelthüringen setzt in Thüringen ein deutschlandweites Feldhamster-Schutzprojekt um. Für das Projekt werden ehrenamtliche Freiwillige jeden Alters gesucht die Interesse haben, am Erhalt der vom Aussterben bedrohten Feldhamster mitzuwirken.

In enger Absprache mit den Landwirten vor Ort sollen die Feldhamsterfreunde nach der Ernte auf Agrarflächen in ihrer Region nach Feldhamster-Bauen suchen. Auf Flächen auf denen Feldhamster gefunden werden, können dann aus Projektgeldern finanzierte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Suche erfolgt immer im Team (Gruppen o. Familien dürfen zusammen suchen), unter Begleitung eines Projektmitarbeiters. Eine Einführung durch professionelle Feldhamsterkartierer wird angeboten. Benötigte Materialien werden gestellt.

Bei Interesse mitzumachen oder auch für weitere Informationen zum Projekt bzw. den Schutzmaßnahmen melden Sie sich bitte unter 0177/1908682 oder mit einer E-Mail an d.urbaniec@st-lebensraum.de.

Landschaftspflegeverband Mittelthüringen



© Manfred Sattler

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Veranstaltungen



Sonntag, 5. August

10:30 Uhr: **Regional-Gottesdienst zum Abschluss des "Camps der Begegnung"** mit Taufe und dem Mühlberger Posaunenchor im Pfarrhof Seebergen

10:30 Uhr: **Gemeinsamer Gottesdienst der Region Drei Gleichen**

in der St. Michael [Kirche Gamstädt](#)

Samstag, 11. August

13:30 Uhr: Gottesdienst zur Trauung in der St. Trinitatis [Kirche Schwabhausen](#)

Sonntag, 12. August

Familiengottesdienste zum Schuljahresbeginn

09:30 Uhr: in der St. Petri [Kirche Günthersleben](#)

10:30 Uhr: in der St. Trinitatis [Kirche Schwabhausen](#)

11:00 Uhr: in der St. Michael-[Kirche Gamstädt](#)

14:00 Uhr: **Gemeinsamer ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken an die Heilige Radegunde von Thüringen** in der St. Lukas [Kirche Mühlberg](#)

Mittwoch, 15. August

17:00 Uhr: Familienandacht in der St. Viti [Kirche Tüttleben](#)

Freitag, 17. August

19:30 Uhr: **Konzert mit Cembalo** – Reinhard Glende, Berlin in der St. Lukas [Kirche Mühlberg](#)

20:00 Uhr: **Menantes-Förderkreis** im Pfarrhaus [Wandersleben](#)

Samstag, 18. August

14:30 Uhr: **Silberne Konfirmation** in der St. Petri [Kirche Günthersleben](#)

14:30 Uhr: **Kirchensommerfest mit Konzert** in der Ev.-Luth. [Kirche Cobstädt](#)

16:00 Uhr: So ein **Theater in der Kirche**: „Faust für Einsteiger oder des Pudels Kern“, mit der Schauspielerin Anette Seibt in der St. Petri [Kirche Wandersleben](#) oder bei schönem Wetter im [Pfarrhof Wandersleben](#)

Sonntag, 19. August

10:30 Uhr: **Familienandacht** in der St. Georg [Kirche Seebergen](#)

10:30 Uhr: **Gemeinsamer Gottesdienst zum Schulanfang** der Kirchgemeinden Apfelstädt, Ingersleben, Kornhochheim, Wandersleben, Neudietendorf und Großbrettbach in der St. Marien [Kirche Ingersleben](#)

14:00 Uhr: **Gottesdienst zum Schulanfang** mit Segnung und Taufen in der St. Lukas [Kirche Mühlberg](#)

17:00 Uhr: **Orgelkonzert** – Matthias Grünert, Frauenkirche Dresden in der St. Lukas [Kirche Mühlberg](#)

Mittwoch, 22. August

17:00 Uhr: **Familienandacht** in der St. Georg [Kirche Seebergen](#)

Freitag, 24. August

14:00 Uhr: **Andacht zur Goldenen Hochzeit** in der St. Lukas [Kirche Mühlberg](#)

15:00 Uhr: **Gemeindenachmittag** im Pfarrhaus [Günthersleben](#)

Sonntag, 26. August

09:30 Uhr: **Gottesdienst** in der St. Petri [Kirche Günthersleben](#)

14:00 Uhr: Jubelkonfirmation mit Heiligem Abendmahl in der St. Viti [Kirche Wechmar](#)

Donnerstag, 30. August

09:30 Uhr: **Andacht und Gespräch** in der St. Viti [Kirche Tüttleben](#)

SPRECHZEITEN:

Herr Pfarrer M. Müller ist zu erreichen unter: Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg, Goethestr. 2, OT Mühlberg, 99869 Drei Gleichen

Tel./Fax: 036256 / 80726 info@pfarramt-muehlberg.de

Frau Pastorin A. Denner ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Seebergen, Hauptstr. 134, OT Seebergen, 99869 Drei Gleichen
Tel.: 036256 / 21605; Fax: 036256 / 32679

pfarramt@kgv-seebergen.de

Herr Pfarrer B. Kramer ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Apfelstädt, Kirchgasse 4, OT Apfelstädt, 99192 Nesse-Apfelstädt

Tel.: 036202 / 90595 Ev.pfarramt.apfelstaedt@gmx.de

Sonstiges

Landtag zeigt Fotoschau Drei(n)schlag

Feuerwerk vor Drei-Gleichen-Kulisse in Bilderfolge

Die Fotoausstellung **Drei(n)schlag** wird vom 21. August bis zum 16. September 2018 im Thüringer Landtag in Erfurt gezeigt. Die Präsentation zeigt die eindrucksvollsten, großformatigen Bilder vom Feuerwerk anlässlich des **Drei(n)schlags** im vergangenen Jahr vor der Kulisse der Drei Gleichen. Das erklärte heute der Thüringer Landtag.

Eröffnung: Dienstag, 21. August 2018, ab 08.00 Uhr

Ort: Erfurt, Thüringer Landtag, Erdgeschoss / 1. OG, Jürgen-Fuchs-Straße 1

In der Ausstellung wird die pyrotechnische Darstellung **Drei(n)schlag** photographisch in 16 Bildern gezeigt. Das letzte **Drei(n)schlag-Feuerwerk** fand 2017 statt. Das nächste Open-Air-Spektakel findet am 22. August 2020 statt.

Die Ausstellung im Landtag wird vom 21. August bis 16. September 2018 montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr gezeigt. Am Wochenende nach Vereinbarung: 0361 / 37 72 005 (Silvia Erlekampf).



Foto: Kulturscheune Mühlberg

Pressemitteilung des Thüringer Landtages

OS Cobstädt / Grabsleben / Großbrettbach

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

2. Kirchensommerfest in Cobstädt

Am Samstag, dem 18. August 2018, beginnt gegen 14 Uhr das 2. Sommerfest an und in der Cobstädter Kirche mit vielen Attraktionen (auf dem Platz vor der Kirche oder – witterungsabhängig – in der Kirche und im ehem. Feuerwehrheim).

Angebote:

- Kirchenbesichtigung mit aufschlussreichen Info-Tafeln, Turmbesteigung bis zur historischen Turmuhr, Besichtigung und Vorführung der Orgel
- Mitteilungen zum Stand der Kirchenrenovierung
- Fotoausstellung „Cobstädt im Wandel der Zeit“
- Veröffentlichung der über 25-seitigen bebilderten Broschüre „Die Kirche zu Cobstädt“ mit umfangreichen Informationen und Fotos
- Hüpfburg sowie Bastel- und Spielspaß für die Kinder
- Büchertisch- und -handelsecke sowie Flohmarkt für allerlei Neues und Gebrauchtes (*Geschenke hierzu können ab Freitag 18 Uhr in der Kirche abgegeben werden.*)
- Hausgemachte Leckereien, Bratwurst und anderes vom Rost sowie Getränke wie gewohnt
- Während des Nachmittags von der Orgelempore Live-Musik von gestandenen und jungen Musikern
- Zum Ausklang gegen 19 Uhr musiziert das Weimarer Ensemble „Klangfarben“ mit Beate Rosenberg (Gesang), Joachim Hezel (Oboe), Christian Kunze (Violine) und Angela Wolf (Orgel).

Der Eintritt ist frei, Spenden zugunsten der Kirchengemeinde für die Renovierung der Kirche sind wie immer willkommen. Auch alle Gewinne aus dem Flohmarkt etc. und dem Verzehr bessern diese Kasse auf.

Die Kirchengemeinde freut sich über den Besuch vieler Gäste aus Cobstädt und den umliegenden Dörfern. Sommerferien und Einschulung sind vorbei, kein Formel 1-Wochenende!

CTH

OS Günthersleben-Wechmar

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Die Feuerwehr Günthersleben

Die Feuerwehr Günthersleben lädt recht herzlich ein zum

„Tag der offenen Tür“ 2018



Wo: im und am Feuerwehrgerätehaus,
OT Günthersleben

Wann: **Samstag, 18. August 2018,**
ab 12:00 Uhr

Verschaffen Sie sich einen Einblick in die Arbeit der Feuerwehr und überzeugen Sie sich vom aktuellen Ausrüstungs- und Ausbildungsstand der Einsatzkräfte der Feuerwehr Günthersleben.

Veranstaltungsablauf:

- ab 12:00 Uhr Erbsensuppe aus der Feldküche
- ab 13:00 Uhr Technikschaue
- ab 15:00 Uhr Auftritt der Kinder aus der Kita „Sonnenschein“
- ab 15:00 Uhr Kaffee und selbstgebackener Kuchen
- ab 16:00 Uhr Vorführungen der Jugendfeuerwehr
- ab 17:00 Uhr gemütliches Beisammensein mit Musik und Tanz auf der Freifläche vor dem Feuerwehrgerätehaus

Für unsere kleinen Gäste:

Eiswagen, Hüpfburg, Mal- und Schminkstraße,
Eisenbahnfahrten u.v.m.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

OS Mühlberg

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Veranstaltungen des Mühlberger Seniorenclubs

Jeden Mittwoch 14.00 Uhr Singen im Seniorenclub

Dienstag, den 14.08.2018

14:00 Uhr **Sommerfest und Geburtstag des Monats** im Saal des Ratskellers, herzliche Einladung an alle Mühlberger Senioren/innen

Donnerstag, den 23.08.2018

Busfahrt ins Thermalbad nach Bad Rodach,

Treffpunkt: 7.45 Uhr auf dem Markt in Mühlberg

Dienstag, den 28.08.2018

14:00 Uhr **Stammtisch im Rentnerclub**

Veranstaltungen

Herzliche Einladung

Springfest OT Mühlberg



Sonntag, 05.08.2018

ab 10:00 Uhr Frührschoppen

ab 14:00 Uhr bunt gestaltetes Programm mit Kindersportgruppe, Seniorensingegruppe, Löschangriff JFW, Präsentation Geflügelzuchtverein, Entenrennen, Kinderschminken, Bundeswehrfahrzeugschau, Wissenstest mit dem Küren der Springnixe 2018 & vieles mehr ...

Die musikalische Umrahmung erfolgt durch die Zacher-Armstroff-Hausband.

Alle Mühlberger sowie alle Einwohner unserer Gemeinde Drei Gleichen und Gäste sind herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

gez. E. Reichel
Beauftragte der
Gemeinde Drei Gleichen

gez. K. Ullrich
OS-Bürgermeister
Mühlberg

OS Seebergen

Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

Was macht eigentlich die Kindertagesstätte „Seeberger Waldgeister“?

Unser Rückblick der letzten Monate

In unserer Kindertagesstätte kommt keine Langeweile auf. Feste und besondere Anlässe machen den Alltag in der Kita zusätzlich bunt und interessant. In diesen besonders sonnigen Sommertagen erinnern wir uns gern einmal an die Zeiten des Jahresbeginnes und an die eine oder andere Schneeflocke die uns jetzt gewiss eine willkommene Abkühlung wäre. Gern erinnern wir uns daran, dass bei uns zum Rosenmontag wieder der Seeberger Karnevalverein zu Gast war. Die letzten Reste des liegengelieb-

benen Schnees in unserem herrlichen Garten verlockten sogar einige Mitglieder des Vereins in rasantem Tempo unserer Rodelbahn hinunter zu sausen. Das war ein Spaß für Groß und Klein.



Die Prinzessin mit ihrem kleinen Prinz.

Im Frühjahr haben wir uns wieder beim Frühjahrsputz der Gemeinde Drei Gleichen beteiligt. Das Team unserer Kindertagesstätte, Eltern und der Seeberger Kirmesverein haben im Haus und Garten gewirkt. Es wurde gegraben, gepflanzt, Rasensamen gesät, gestrichen, geputzt, sortiert und geräumt bis alle Vorbereitungen für die wärmeren Jahreszeiten fertig waren.



Der Seeberger Kirmesverein hat mit Fleiß unser Außengelände verschönert.

Seit einigen Jahren verbindet uns eine Zusammenarbeit mit dem Verein Symbioun. In diesem Jahr haben wir ein Projekt zum Thema Waldpädagogik weitergeführt. Schwerpunkte waren Orientierung im Wald und Tiere unseres Waldes. In diesem Rahmen fanden abenteuerliche Wanderungen und zahlreiche Naturbeobachtungen statt.



Unterwegs mit Wildnispädagogen Anni und Patrick.

Unser Waldgeister Sommerfest war ein richtiges Highlight. Viele Helfer sorgten für reibungslose Abläufe.



Die freiwillige Feuerwehr Seebergen hat bei unserem Waldgeister Sommerfest den Kindern eine interessante Schauvorführung geboten.



Im Juli hatten wir Bundestagsabgeordneten Tankred Schipanski, Herrn Leffler und Ortsteilbürgermeister Herr Gießle zu Gast. Der Bundestagsabgeordnete hat uns im Rahmen seiner Sommertour besucht. Diese steht in diesem Jahr unter dem Motto „Sport“. Dementsprechend gab es gemeinsame sportliche Aktivitäten mit den Kindern.



Gemeinsame
gymnastische
Übungen



Unseren Schulanfängern wünschen wir einen erfolgreichen Start zum Schulanfang

Ihr Kita Team „Seeberger Waldgeister“



Impressum

„Drei-Gleichen-Bote“ Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen

Herausgeber: Gemeinde Drei Gleichen
OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Tel.: 03 62 02 / 70 8-0

Geltungsbereich: Gemeinde Drei Gleichen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Beauftragte der Gemeinde Drei Gleichen, gem. § 9 Abs. 6 ThürKO, Frau Reichel

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reize **Erscheinungsweise:** in der Regel 1mal monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen. Daneben können begrenzte Einzelstücke aktueller Ausgaben im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wandersleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, abgeholt werden.

OS Wandersleben

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Volkssolidarität Wandersleben

Einladung zum Seniorengeburtstag

alle Senioren, die in der Zeit

vom 1. Mai – 31. August 2018
ihren Geburtstag feierten bzw. feiern

laden wir zu unserer traditionellen Geburtstagsfeier

am Mittwoch, dem 22. August 2018, um 14:30 Uhr
in das Gemeindezentrum Wandersleben

Riethstraße 31,
ganz herzlich ein.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Teilnahme ermöglichen könnten.

i.A. K. Scheffer
Ortsgruppe der Volkssolidarität

Veranstaltungen

Vorinformation

Veranstaltungen zum Tag des offenen Denkmals in Wandersleben

Am Sonnabend, dem 8. September 2018, um 19:00 Uhr, findet am Wohnturm ein Konzert mit Irischer Musik, dargeboten von Bob Bales, statt.



Bei der irischen Musik werden irisches Bier und ausgewählte schottische und irische Whiskys angeboten.

Eintritt: 10,00 €

Am Sonntag, dem 9. September 2018

sind der Mittelalterliche Wohnturm und die Hofanlage mit Gesindehaus von 10:00 bis 16:00 Uhr zur Besichtigung (auch mit Führungen) geöffnet

Die Denkmalobjekte und sehenswerten historischen Gebäude werden Besuchern bei Ortsbesichtigungen auf einer Denkmalroute angeboten. Dafür hat der Heimatverein ein Informationsblatt zusammengestellt.

Heimatverein Wandersleben

Vereine und Verbände

IDEENPOOL für Senioren, jünger geht auch

Sportverein Wandersleben e.V.

OT Wandersleben
Hans-Hildebrandt-Str. 23 b
9869 Drei Gleichen



Hallo liebe Damen und Herren,
 seit Februar 2018 zähle ich nun auch zu den Pensionären. Ich lebe gern in Wandersleben und möchte mich auch in die Gemeinschaft einbringen. Daher möchte ich mich heute gern mit ein paar Ideen an Sie wenden. Mein Anliegen besteht allein darin, das Leben in Wandersleben attraktiver zu gestalten und durch neue Ideen mehr zusammen zu rücken.

Wer hat Interesse bei den nachfolgenden „Arbeitsgemeinschaften“ mitzumachen

- Männerchor
- Computerkurs für Senioren und Seniorinnen unter dem Motto
- „Ich bin fit und bleibe dran“
- Tanzkurs
- Wandergruppe
- Bogenschießen oder Schach
- ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Wandersleben
- welche Ideen haben Sie?

Sie sind interessiert oder sogar begeistert diese Möglichkeiten zu nutzen?

Dann wenden Sie sich bitte an die Redaktion der Zeitung, Tel.: 036202 70814.

Bitte mit Name, Adresse, Telefonnummer, Idee bzw. Interesse und ich werde Sie kontaktieren.

Ich freue mich auf Sie und Danke.

Wandersleben im Juli 2018

W. Möller

Gemeinde Schwabhausen

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine der Abfallentsorgung

Restmülltonne	10.08.2018, 31.08.2018
Biotonne	08.08.2018, 22.08.2018
Gelber Sack	10.08.2018, 24.08.2018
Papiertonne	20.08.2018

Mitteilungen

Werte Bürgerinnen und Bürger,

wie Sie sicherlich mitbekommen haben, hat die Landesregierung des Freistaates Thüringen am 21.06.2018 den Zusammenschluss der Gemeinden Günthersleben-Wechmar (bisher Einheitsgemeinde) und der Gemeinde Drei Gleichen (bisher Einheitsgemeinde) zur neuen Landgemeinde Drei Gleichen beschlossen. Die Veröffentlichung des Gesetzes erfolgte am 05.07.2018, so dass die neue Landgemeinde zum 06.07.2018 gebildet wurde. In der Gesetzgebung ist auch festgelegt, dass die neue Gemeinde Drei Gleichen für unsere Gemeinde Schwabhausen die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, als Erfüllende Gemeinde (wie dies bisher



durch die Gemeinde Günthersleben-Wechmar erfolgte). Vereinfacht gesagt, wird unsere Gemeinde jetzt von der Gemeinde Drei Gleichen verwaltet. Es gibt zwei Verwaltungsstandorte, der Hauptsitz ist im OT Wandersleben, der zweite Verwaltungsstandort ist weiterhin im OT Günthersleben.

Die damit verbundenen Neuwahlen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen, sowie des neuen Ortschaftsbürgermeisters für die Ortschaft Günthersleben-Wechmar, finden am 14. Oktober 2018 statt.

Ich war Gast in der ersten gemeinsamen Gemeinderatssitzung der neuen Gemeinde am 17.07.2018 im Gasthofsaal in Wechmar.

Ich hoffe, auch in Zukunft auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der neuen Verwaltung und unserem Gemeinderat. Wir pflegten ja auch in der Vergangenheit enge Beziehungen in die Drei-Gleichen-Region, wie zum Beispiel im Regionalen Entwicklungskonzept des Freistaates, bei der gemeinsamen Gestaltung des Radwegekonzeptes, den Initiativen rund um den Nationalen Geopark Thüringen-Inselsberg Drei Gleichen sowie der Mitgestaltung des Drei(n)schlags. Vielleicht können die Verbindungen zwischen den Orten ja gerade in der neuen Konstellation noch intensiviert werden und ich wünsche der neuen Gemeinde viel Glück im gemeinsamen Gestalten der Region.

O. Jungklaus
Bürgermeister
der Gemeinde Schwabhausen

Stellenausschreibung der Gemeinde Schwabhausen

Die Gemeinde Schwabhausen stellt zur Verstärkung des Teams des Bauhofes zum schnellstmöglichen Termin

1 Mitarbeiter

mit 40 Wochenstunden **befristet für 2 Jahre** ein. Voraussetzung ist eine handwerkliche Ausbildung. Erwartet wird ein hohes Maß an Flexibilität, Engagement und Einsatzbereitschaft sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Schwabhausen. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des TVöD Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung an**

Gemeinde Schwabhausen
 c./o. Gemeinde Drei Gleichen
 Personalwesen
 Schulstraße 1
 99869 Drei Gleichen

Soweit Sie Ihren Unterlagen keinen frankierten DIN-A4-Rückumschlag beifügen, gehen wir davon aus, dass Sie auf die Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

gez. Jungklaus
Bürgermeister Schwabhausen

Veranstaltungen

Schützenverein Schwabhausen feiert 25-jähriges Bestehen

Der Schützenverein Schwabhausen e.V. 1993 lädt anlässlich seines 25-jährigen Bestehens im Rahmen des jährlichen Gemeindefestes **vom 17. bis 19.08.** 2018 zum Feiern ein.

Auf dem Schwabhäuser Festplatz am Bürgerhaus macht am Freitag ab 20:00 Uhr die Rockband „Kirsche & Co“ den Auftakt, ehe dann am Samstag ab 14:00 Uhr, unter Beteiligung der örtlichen Vereine mit viel Unterhaltung und Attraktionen für Jung und Alt weiter fleißig gefeiert wird. Hierbei stehen insbesondere das Schießen mit Licht, dem Luftgewehr und Bogen, aber auch Kinderschminken /-basteln, Feuerlöschhaus mit Pumpspritze, Rollenrutsche, Hüpfburg, Magnetangeln, verschiedene Gaudispiele, Volleyballturnier im Vordergrund. Bei Kaffee und Kuchen, Bratwurst und Rostbrä-



tel oder leckerem Fisch kann man sich die notwendige Stärkung holen, um bei dem Bürgerkönigsschießen mit dem Luftgewehr in der „Schießbude“ die Flinte nicht ins Korn werfen zu müssen. Der Tag wird dann ab 20:00 Uhr mit Hits aus den 80er- und 90er-Jahren von der Band „Advance“ aus Weimar abgerundet.

Der Sonntag steht wie immer ganz im Zeichen des Schützenvereines. Nach dem Gottesdienst um 10:30 Uhr werden durch den „Spezialitätenservice Gunther Ullrich“ aus Mühlberg drei Mittagsgerichte in ausreichender Menge zu einem fairen Preis angeboten.

Um 14:00 Uhr präsentiert sich der Schützenverein Schwabhausen mit seinen befreundeten Vereinen während des Umzuges durchs Dorf, um anschließend die Schützenkönige und ihre Ritter - sowohl des Vereines als auch aus den Reihen der Bürger - auf der Bühne des Festgeländes zu proklamieren.

Natürlich gibt es auch an diesem Tag viele verschiedene Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten für jedes Alter.

Passend zum Jubiläum hat der Verein mit den Landesmeistern im Trapschießen Jonny Schettel und im Bogenschießen Tizian Rieck allen Grund zum Feiern.

Im Laufe der 25 Jahre wurde das Angebot des Schießsportes im Schützenverein Schwabhausen kontinuierlich erweitert, was auch die mittlerweile fast 90 Mitglieder zu schätzen wissen. Reichte bereits anfangs das Repertoire vom Trapschießen, über das Luftgewehr- bis hin zum Kleinkaliberschießen auf der Kurzbahn, kann heute sogar mit großem Kaliber auf eine Distanz von bis zu 50 m Entfernung und auch mit unterschiedlichen Bogenarten in- und outdoor trainiert werden.

Die Gemeinde und der Schützenverein Schwabhausen würden sich über Ihren Besuch zu dieser einzigartigen Festveranstaltung freuen.

Schützenverein Schwabhausen e.V. 1993

